

AMTLICHE MITTEILUNGEN FÜR DIE STADTVERWALTUNG BOCHUM



Nur für den Dienstgebrauch

Herausgegeben vom Hauptamt

25. Jahrgang

Nr. 8

August 1947

INHALTS-VERZEICHNIS

1. Dezentralisation der Verwaltung
2. Verbindung der Verwaltungsstellen mit der Zentralverwaltung
3. Rechnungsprüfungswesen
4. Berichterstattung in Angelegenheiten des Gesundheitswesens
5. Fotografische Arbeiten
6. Politische Betätigung der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes
7. Öffentliche Feiertage
8. Rechtsordnung (Neuordnung der Rechtsakte des Kontrollrats)
9. Beheizung der Verwaltungsgebäude, Schulen, Betriebe usw.
10. Betriebsgemeinschafts- und Schwerarbeiterküche
11. Mangel an Kleingeld
12. Entnazifizierung — Entlastungszeugnisse
13. Straßenumbenennungen
14. Vorstand der Industrie- und Handelskammer zu Bochum
15. Personalangelegenheiten

11 1

Bochum, den 25. 8. 1947

1. Dezentralisation der Verwaltung *

In Ergänzung der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsstellen (Amtliche Mitteilungen, Sondernummer Dezember 1929) wird bestimmt:

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsstellen soll sich auch auf folgende Angelegenheiten erstrecken:

1. Annahme von schriftlichen Eingaben sowie von mündlichen Anträgen über Schäden an stadteigenen Wohnungen, Zuteilung von Pachtland, Schlichtung von Mietstreitigkeiten in stadteigenen Häusern.
2. Annahme von Anträgen auf allen Gebieten des Steueramtes, Bearbeitung der Hundesteuer- und Vergnügungssteuerangelegenheiten mit Ausnahme der Lichtspieltheater, Ausschreibung der Lohnsteuerkarten.
3. Vernehmungen bei Uebertretungen in Gewerbe- und Nahrungsmittelsachen, Beteiligung bei Gewerbeanträgen, indem den Verwaltungsstellenleitern die Berichte der Außenbeamten des Gewerbeamtes zur Kenntnis und g. F. zur Stellungnahme vorzulegen sind.
4. Aussprache der Bezirksbauführer mit den Verwaltungsstellenleitern, um bauliche Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen. Die regelmäßigen Rücksprachen sollen alle 10 Tage erfolgen.
5. Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung aller Verwaltungsangelegenheiten ist es notwendig, daß die Sachbearbeiter der Verwaltungsstellen in kürzeren Zeitabständen als bisher bei den Stadtämtern zur Information und sachlichen Aussprache zusammenkommen.
6. Aus dem bisherigen örtlichen Aufgabenbereich der Verwaltungsstelle Weitmar wird der nördlich der Reichsbahnlinie Bochum-Hauptbahnhof—Höntrop gelegene Ortsteil Weitmar-Nord herausgenommen und den zentralen Stadtämtern zugeteilt, weil das Rathaus von Weitmar-Nord aus leichter zu erreichen ist als die Verwaltungsstelle Weitmar.
7. Um unnötige Arbeit zu vermeiden, müssen sich alle Stadtämter mehr als bisher mit den örtlichen Abgrenzungen der einzelnen Verwaltungsstellen vertraut machen.

Der Oberstadtdirektor
Dr. Schmidt

11 1

Bochum, den 18. 8. 1947

2. Verbindung der Verwaltungsstellen mit der Zentralverwaltung im Rathaus

Von seiten der Verwaltungsstellen wird darüber geklagt, daß sie von den Stadtämtern allgemein nicht genügend über grundsätzliche Anordnungen, Vorschrif-

ten, Richtlinien usw. unterrichtet werden, die für die Arbeit der Verwaltungsstellen und die örtliche Auswirkung getroffener Maßnahmen von Bedeutung sind. Die Verwaltungsstellen und insbesondere die Verwaltungsstellenleiter sind die örtlichen Repräsentanten der Stadtverwaltung. Die Bevölkerung verlangt von ihnen mit Recht, daß sie ihr in allen Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Durch eine laufende Unterrichtung der Verwaltungsstellen können Beschwerden, Mißverständnisse usw. zwischen Bevölkerung und Verwaltung in vielen Fällen vermieden werden.

Ich ersuche daher alle Stadtämter, entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsstellen berichten bis zum 1. 1. 1948, ob in der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Stadtämtern und den Verwaltungsstellen ein befriedigender Zustand erreicht worden ist.

Der Oberstadtdirektor
Dr. Schmidt

11 1

Bochum, den 31. 8. 1947

3. Rechnungsprüfungswesen *

Damit das Rechnungsprüfungsamt die ihm zugewiesenen Aufgaben reibungslos und ordnungsmäßig durchführen kann, gilt bis zum Erlaß einer Rechnungsprüfungsordnung folgendes:

1. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Stadtämtern, Verwaltungsstellen und Betrieben sowie von den Vorständen der seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Einsendung von Akten, Schriftstücken und Büchern zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder von der Stadtvertretung anerkannte Gründe höherer Verwaltungsinteressen entgegenstehen. Der Leiter und die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes sind außerdem berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu besuchen.

Die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen von dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ausgestellten Auftrag aus. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältern usw., die Vorlage aller Bücher, Belege, Akten, Pläne, Meßbücher, Bautagebücher und sonstige Unterlagen verlangen. Sie sind ferner befugt, alle sonstigen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfungsaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Die Stadtämter, Verwaltungsstellen, Betriebe usw. haben den Prüfungsbeamten ihre Prüfung in jeder Weise zu erleichtern.

ein solches Verfahren existieren, bitte ich Sie, dafür zu sorgen, daß dieses sofort eingestellt wird. Nur solche Entlastungszeugnisse, die von den Ausschüssen ausgestellt wurden, gelten als Beweis der Entlastung.

Unterschrift

111 Bochim, den 19. August 1947

Vorstehende Abschrift zur Kenntnisnahme.

Nach dieser Anordnung der Militärregierung dürfen die Behörden keine Abschriften von Entlastungszeugnissen beglaubigen. Auf Anfrage hat die Militärregierung erklärt, daß gegen notariell beglaubigte Abschriften von Entlastungszeugnissen keine Einwendungen erhoben werden. Außer dem deutschen Entnazifizierungsausschuß soll keine andere Stelle Bescheinigungen über die erfolgte Entnazifizierung ausstellen.

Der Oberstadtdirektor
Dr. Schmidt

11 1 Bochim, den 15. 8. 1947

13. Straßenumbenennungen *

Im Anschluß an meine Verfügung vom 27. 6. 1947 — Amtliche Mitteilungen Nr. 6 — gebe ich nachstehend weitere Umbenennungen von Straßen und Plätzen bekannt.

Es sind umbenannt worden:

- | | | |
|------------------------|----|--------------------|
| Hohenzollernstraße | in | Prümerstraße |
| Wittelsbacherstraße | in | Wagenfeldstraße |
| Kronprinzenstraße | in | Klarastraße |
| Moltkemarkt | in | Springerplatz |
| Kaiser-Wilhelm-Straße | in | Kortumstraße |
| Kaiserring | in | Am alten Stadtpark |
| Wrangelstraße | in | Akademiestraße |
| Bismarckstraße | in | Stühmeyerstraße |
| Bülowstraße | in | Gilsingstraße |
| Bülowplatz | in | Romanusplatz |
| Kriegerdankstraße | in | Feierabendweg |
| An der Kaiseraue | in | Am Eschenbruch |
| Auguste-Viktoria-Allee | in | Herderstraße |
| Kaiserstraße | in | Zum alten Bahnhof |
| Friedrichplatz | in | Imbuschplatz |

Der Oberstadtdirektor
Dr. Schmidt

14. Vorstand der Industrie- und Handelskammer zu Bochum *

Präsident: Hüttendirektor Dr. Franz Schily, Vorstandsmitglied des Bochumer Vereins für Gußstahlfabrikation, Aktiengesellschaft, Bochum.

Vizepräsidenten: Oberbergat a. D. Bergwerksdirektor Walter Bälz, Vorstandsmitglied der Hibernia Aktiengesellschaft, Herne, Generaldirektor Gustav Möllenberg, Vorstandsmitglied der Westfalia Dinnendahl Gröppel Aktiengesellschaft, Bochum, Kaufmann Hans Willmes, Mitinhaber der Fa. H. & O. Willmes KG., Wanne-Eickel

15. Personalangelegenheiten *

Ihr 25jähriges Dienstjubiläum feierten:

- am 1. 8. 1947 Stadttamtmann Paul Lüneberg, Personalamt,
- am 3. 8. 1947 Werkmeister Wilhelm Toffel, Stadtwerke,
- am 3. 8. 1947 Kraftfahrer Wilhelm Quentin, Städt. Fuhrpark,
- am 4. 8. 1947 Stadtobersekretär Rudolf Reese, Einwohnermeldeamt und Statistisches Amt,
- am 7. 8. 1947 Stadtbaumeister Jacob Schmitz, Bauverwaltung,
- am 19. 8. 1947 Unterbrandmeister Erich Hoppe, Städt. Berufsfeuerwehr.

Gestorben:

am 14. 8. 1947 techn. Stadtoberinspektor Franz Schneider, Stadtwerke.
Ehre seinem Andenken!

Die mit einem * versehenen Verfügungen sind durch Umdruck nicht mitgeteilt worden.

Die „Amtlichen Mitteilungen“ sind vorzulegen:

Name	K. g.	Name	K. g.	Name	K. g.